

# **Satzungsentwurf der International Renewable Energy Agency (IRENA)**

## **Artikel I Errichtung der Agentur**

Die Vertragsparteien errichten eine International Renewable Energy Agency (IRENA) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und Bedingungen:

## **Artikel II Ziele**

Ziel der Agentur ist es, in der ganzen Welt den Beitrag der Erneuerbaren Energien zum Frieden, zum Schutz der Ressourcen, zum Erhalt der natürlichen Umwelt, zur Stabilisierung des Weltklimas, zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur Erklrung der Energiesicherheit jeden Landes und zur Gesundheit zu beschleunigen und zu steigern.

## **Artikel III Aufgaben**

- A. Die Agentur ist befugt,
1. die praktische Anwendung der Erneuerbaren Energien in der ganzen Welt zu frdern und zu untersttzen; auf Antrag eines Mitglieds Dienstleistungen im Bereich der Nationalen Energieplanung, der Forschung und Entwicklung, der Ausbildung und des Trainings fr Erneuerbare Energien zu erbringen;
  2. den Austausch und die Verbreitung wissenschaftlicher und technischer Informationen ber die Verwendung der Erneuerbaren Energien zu frdern;
  3. den Austausch und die Ausbildung von Wissenschaftlern und Sachverstndigen auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien zu frdern;
  4. Initiativen zur Nutzung Erneuerbarer Energien zu untersttzen, wenn die ihr sonst in dem betreffenden Gebiet zur Verfgung stehenden Einrichtungen, Anlagen und Ausrstungen unzulnglich oder nur zu ihr unbefriedigend erscheinenden Bedingungen verfgbar sind.
  5. Lnder beim Aufbau von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und eigener Produktion von Techniken zur Umwandlung und Nutzung Erneuerbarer Energien zu untersttzen;
  6. mit anderen internationalen und nationalen Organisationen und Institutionen zur Frderung Erneuerbarer Energien zusammenzuarbeiten und diese in ihrer Arbeit zu untersttzen;

7. subsidiär zu arbeiten, sich also auf die Aktivitäten zu konzentrieren, in denen nicht schon andere Organisationen und Institutionen mit derselben Zielrichtung tätig sind.
8. Analysen über die weltweiten Aktivitäten zur Förderung Erneuerbarer Energien, den Stand der Technik und die Wirtschaftlichkeit Erneuerbarer Energien und politischer Förderprogramme zu erarbeiten, Statistiken zu erstellen und Berichte zu veröffentlichen.
9. Normen und Standards sowie Zertifizierungsvorschläge zu erarbeiten und sich für deren internationale Einführung einzusetzen.

**B. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben**

1. handelt die Organisation gemäß den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zur Förderung des Friedens und der internationalen Zusammenarbeit und in Übereinstimmung mit den in der "Agenda 21" festgelegten Zielen;
2. teilt die Organisation ihre Hilfsmittel so zu, dass eine wirksame Verwendung und ein möglichst großer allgemeiner Nutzen in allen Gebieten der Welt sichergestellt werden, wobei die besonderen Bedürfnisse der unterentwickelten Gebiete vorrangig zu beachten sind;
3. unterbreitet die Organisation alljährlich der Generalversammlung der Vereinten Nationen Berichte über ihre Tätigkeit;
4. unterbreitet die Organisation dem Wirtschafts- und Sozialrat und anderen Organen der Vereinten Nationen Berichte über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit dieser Organe fallen.

**C.** Bei der Durchführung ihrer Aufgaben darf die Organisation ihre Hilfe gegenüber Mitgliedern nicht von politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Bedingungen abhängig machen, die mit dieser Satzung unvereinbar sind.

**D.** Unter Vorbehalt dieser Satzung und der zwischen der Organisation und einem Staat oder einer Staatengruppe in Übereinstimmung mit dieser Satzung abgeschlossenen Vereinbarungen übt die Organisation ihre Tätigkeit unter Beachtung der Souveränitätsrechte der Staaten aus.

#### **Artikel IV Mitgliedschaft**

**A.** Gründungsmitglieder der Agentur sind diejenigen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, die diese Satzung innerhalb von neunzig Tagen, nachdem sie zur Folge eine Ratifikationsurkunde hinterlegt haben.

**B.** Jeder Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen kann auf Antrag Mitglied der Agentur werden.

- C. Die Agentur beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder; jedes Mitglied hat in gutem Glauben den Verpflichtungen nachzukommen, die es gemäß dieser Satzung übernommen hat, um allen Mitgliedern, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Vorteile zu sichern.
- D. Jedes Mitgliedsland kann seine Mitgliedsrechte durch ihre Nationale Energie-Agentur wahrnehmen lassen.
- E. Internationale Organisationen, zu deren Aufgabe die Förderung Erneuerbarer Energien auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung, der Finanzierung und Einführung Erneuerbarer Energien gehört, kann kooperatives Mitglied der Agentur werden.

## **Artikel V**

### **Die Generalkonferenz**

- A. Eine aus Vertretern aller Mitglieder bestehende Generalkonferenz tritt zu einer alle zwei Jahre stattfindenden ordentlichen Tagung sowie zu Sondertagungen zusammen, die der Generaldirektor auf Ersuchen des Gouverneursrates oder einer Mehrheit der Mitglieder einzuberufen hat.
- B. Bei diesen Tagungen ist jedes Mitglied durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern und Beratern begleitet sein kann. Die Kosten der Teilnahme einer Delegation werden von dem betreffenden Mitglied getragen.
- C. Die Generalkonferenz wählt zu Beginn jeder Tagung einen Präsidenten und die sonstigen Mitglieder ihres Büros. Diese bleiben für die Dauer der Tagung im Amt. Die Generalkonferenz beschließt im Rahmen dieser Satzung ihre Geschäftsordnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse über die Beiträge der Staaten zum Budget und über die Höhe des Budgets, über Satzungsänderungen und über die Suspendierung von Mitgliedern werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über sonstige Fragen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefasst. Die Generalkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist.
- D. Die Generalkonferenz kann alle Fragen oder Angelegenheiten erörtern, die in den Bereich dieser Satzung fallen oder die Befugnisse und Aufgaben eines in dieser Satzung vorgesehenen Organes betreffen; sie kann über diese Fragen oder Angelegenheiten Empfehlungen an die Mitglieder der Agentur oder an den Gouverneursrat oder auch die Mitglieder und den Gouverneursrat richten.
- E. Die Generalkonferenz
  - 1. wählt gemäß Artikel VI die Mitglieder des Gouverneursrates;
  - 2. genehmigt gemäß Artikel IV die Mitgliedschaft von Staaten, und von kooperativen Mitgliedschaften.
  - 3. entzieht gemäß Artikel XVI einem Mitglied zeitweilig die ihm aus der Mitgliedschaft zustehenden Rechte;

4. prüft den Zwei-Jahresbericht des Gouverneursrates;
  5. genehmigt gemäß Artikel XII das vom Gouverneursrat empfohlene Budget der Organisation oder leitet es mit ihren Empfehlungen, die sich auf das gesamte Budget oder Teile desselben beziehen können, an den Gouverneursrat zurück, der es der Generalkonferenz wieder vorzulegen hat;
  6. genehmigt alle Vereinbarungen zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen oder anderen Organisationen;
  7. genehmigt Änderungen der Satzung;
  8. genehmigt die Ernennung des Generaldirektors.
- F. Die Generalkonferenz ist befugt,
1. Beschlüsse über alle Angelegenheiten zu fassen, die ihr zu diesem Zweck vom Gouverneursrat ausdrücklich vorgelegt zu werden;
  2. Dem Gouverneursrat die Behandlungen bestimmter Angelegenheiten vorzuschlagen und von ihm Berichte über alle zum Aufgabenbereich der Agentur gehörenden Angelegenheiten anzufordern.
- G. Die kooperativen Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalkonferenz berechtigt und haben in dieser eine beratende Funktion.

## **Artikel VI**

### **Der Gouverneursrat**

- A. Die Generalkonferenz wählt die Mitglieder des Gouverneursrates. Dabei sollen, soweit Mitglied, die ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates vertreten sein, Indien, sowie mindestens je ein Mitgliedsland aus folgenden Regionen:
- a) Nördliches Afrika;
  - b) Südliches Afrika;
  - c) Lateinamerika;
  - d) Europäische Union;
  - e) Pazifik;
  - f) Mittlerer Osten.
- B. Die Amtszeit der gemäß Absatz A im Gouverneursrat vertretenen Mitglieder läuft vom Ende der ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz bis zum Ende der nächstfolgenden ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz.
- C. Jedes Mitglied des Gouverneursrates hat eine Stimme. Beschlüsse über die Höhe des Budgets der Organisation werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über sonstige Fragen, einschließlich der Festlegung zusätzlicher Fragen oder Fragenkomplexe, bei denen die Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit bedarf, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und

abstimmenden Mitglieder gefasst. Der Gouverneursrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

- D. Der Gouverneursrat ist befugt, gemäß dieser Satzung und unter Vorbehalt seiner darin vorgesehenen Verantwortlichkeit gegenüber der Generalkonferenz die Aufgaben der Agentur wahrzunehmen.
- E. Der Gouverneursrat tritt zusammen, so oft er dies für erforderlich hält. Die Tagungen finden am Sitz der Agentur statt, es sei denn, dass der Gouverneursrat anders entscheidet.
- F. Der Gouverneursrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und die sonstigen Mitglieder seines Büros. Er beschließt im Rahmen dieser Satzung seine Geschäftsordnung.
- G. Der Gouverneursrat verfasst einen für die Generalkonferenz bestimmten Zwei-Jahresbericht über die Angelegenheiten der Agentur und über alle von der Agentur genehmigten Vorhaben. Er verfasst ferner die der Generalkonferenz vorzulegenden Berichte, die die Agentur zu erstatten hat. Diese Berichte sind ebenso wie die Jahresberichte spätestens einen Monat vor der ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz den Mitgliedern der Agentur vorzulegen.

## **Artikel VII**

### **Personal**

- A. An der Spitze des Personals der Agentur steht ein Generaldirektor. Er wird von der Generalkonferenz für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt.
- B. Der Generaldirektor ist für die Anstellung, Organisation und Leitung des Personals verantwortlich. Er untersteht der Weisungsbefugnis und Kontrolle des Gouverneursrates. Er erfüllt seine Aufgaben gemäß den vom Gouverneursrat erlassenen Regelungen.
- C. Das Personal umfaßt die für die Verwirklichung der Ziele und die Durchführung der Aufgaben der Agentur erforderlichen Fachkräfte. Die Agentur lässt sich von dem Grundsatz leiten, dass ihr ständiges Personal zahlenmäßig möglichst gering zu halten ist.
- D. Bei der Auswahl, Anstellung und Regelung des Dienstverhältnisses des Personals gilt als maßgeblicher Gesichtspunkt, Mitarbeiter zu gewinnen, die hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit, fachlichen Eignung und Rechtschaffenheit den höchsten Anforderungen entsprechen. Die Auswahl des Personals soll auf möglichst breiter geographischer Grundlage vorgenommen werden.
- E. Bei der Wahrnehmung ihrer Dienstobliegenheiten dürfen der Generaldirektor und das Personal von keiner Stelle außerhalb der Organisation irgendwelche Weisungen erbitten oder entgegennehmen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den internationalen Charakter des Aufgabenbereichs des Generaldirektors und des Personals zu achten und keinen Versuch zu unternehmen, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

## **Artikel VIII Informationsaustausch**

- A. Jedem Mitglied wird empfohlen, die Informationen zur Verfügung zu stellen, die seiner Ansicht nach für die Agentur von Nutzen sind.
- B. Jedes Mitglied stellt der Agentur alle wissenschaftlichen Informationen zur Verfügung, die als Ergebnis der von der Agentur gemäß Artikel X gewährten Hilfe gewonnen werden.
- C. Die Agentur sammelt die ihr gemäß Absatz A und Absatz B überlassenen Informationen und macht sie ihren Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich. Sie ergreift von sich aus Maßnahmen, um den Austausch von Informationen, die die Erneuerbaren Energien betreffen, unter ihren Mitgliedern zu fördern, und dient ihnen zu diesem Zweck als vermittelnde Stelle.

## **Artikel IX Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen**

Mitglieder können der Agentur Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen zur Verfügung stellen, die für die Verwirklichung der Ziele und die Durchführung der Aufgaben der Organisation von Nutzen sein können.

## **Artikel X Vorhaben der Agentur**

- A. Mitglieder der Agentur, die einzeln oder als Gruppe ein Vorhaben für die Erforschung oder Entwicklung oder praktische Anwendung der Erneuerbaren Energien aufstellen wollen, können die Hilfe der Agentur bei der Bereitstellung der dafür erforderlichen Materialien, Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen beantragen.
- B. Auf Antrag kann die Agentur auch ein Mitglied oder eine Gruppe von Mitgliedern bei der Finanzierung Erneuerbarer Energien unterstützen. Die Agentur übernimmt dabei keine Garantien oder finanziellen Verpflichtungen.
- C. Unter Berücksichtigung der Wünsche des antragstellenden Mitgliedes oder der antragstellenden Mitglieder kann die Agentur die Erbringung der für das Vorhaben erforderlichen Materialien, Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen durch ein oder mehrere Mitglieder vermitteln oder auch ganz oder teilweise selbst übernehmen.
- D. Für die Realisierung ihrer Initiativen gemäß diesem Artikel zieht die Agentur folgendes gebührend in Betracht:
  - 1. die Nützlichkeit des Vorhabens, einschließlich seiner Durchführbarkeit in technischer und wissenschaftlicher Hinsicht;

2. die Unterstützung in der Erarbeitung und zur Bereitstellung, zur Ausbildung und Training geeigneten Personals, um eine wirksame Einführung Erneuerbarer Energien gewährleisten;
3. die Tatsache, dass das antragstellende Mitglied oder die antragstellende Mitgliedergruppe nicht in der Lage ist, sich die erforderliche Unterstützung aus eigener Kraft zu beschaffen;
4. die subsidiäre Rolle, so dass konkurrierende Aktivitäten zu anderen internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen oder zu solchen bilateralen Initiativen vermieden werden;
5. die gerechte Verteilung der Agentur zur Verfügung stehenden Materialien und Dienstleistungen;
6. die besonderen Bedürfnisse der unterentwickelten Gebiete der Welt.

### **Artikel XI Vergütung der Mitglieder**

Soweit zwischen dem Gouverneursrat und dem Mitglied, das der Organisation Materialien, Dienstleistungen, Ausrüstungen oder Einrichtungen zur Verfügung stellt, nichts anderes vereinbart wird, schließt der Gouverneursrat mit dem betreffenden Mitglied eine Vereinbarung über die für Lieferungen und Leistungen zu zahlende Vergütung.

### **Artikel XII Finanzen**

- A. Der Gouverneursrat legt der Generalkonferenz zweijährlich einen Budgetvoranschlag für die Ausgaben der Agentur vor. Der Generaldirektor stellt den ersten Entwurf des Voranschlages auf. Genehmigt die Generalkonferenz den Voranschlag nicht, so leitet sie ihn mit ihren Empfehlungen an den Gouverneursrat zurück. Dieser legt dann der Generalkonferenz einen neuen Voranschlag zur Genehmigung vor.
- B. Die Ausgaben der Organisation werden in folgende Kategorien eingeteilt:
  1. Verwaltungsausgaben. Diese umfassen die Kosten für das Personal der Agentur, Ausgaben für die Vorbereitung der Vorhaben der Agentur und für die Verbreitung von Informationen;
  2. die nicht bereits in Ziffer 1 angeführten Ausgaben im Zusammenhang mit den Materialien, Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungen, die die Organisation bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben erwirbt oder erstellt, sowie die Kosten für die Materialien, Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen, die die Organisation auf Grund von Vereinbarungen mit einem oder mehreren Mitgliedern zur Verfügung stellt.
- C. Der Gouverneursrat belastet die Mitglieder mit den unter Absatz B Ziffer 1 bezeichneten Ausgaben nach einem von der Generalkonferenz aufzustellenden

Verteilungsschlüssel. Bei der Aufstellung des Verteilungsschlüssel lässt sich die Generalkonferenz von den Grundsätzen leiten, die von den Vereinten Nationen für die Bestimmung der Beiträge der Mitgliedsstaaten zum ordentlichen Budget der Vereinten Nationen angenommen wurden.

- D. Unter Vorbehalt der von der Generalkonferenz genehmigten Vorschriften und Beschränkungen ist der Gouverneursrat befugt, im Namen der Agentur Anleihen aufzunehmen, ohne jedoch ihren Mitgliedern eine Verpflichtung bezüglich der entsprechend dieser Befugnis aufgenommenen Anleihen aufzuerlegen; er ist ferner befugt, freiwillige Beiträge, die der Agentur zugehen, anzunehmen.
- E. Beschlüsse der Generalkonferenz über Finanzfragen und des Gouverneursrates über die Höhe des Budgets der Agentur bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

### **Artikel XIII** **Vorrechte und Befreiungen**

- A. Die Agentur besitzt im Hoheitsgebiet jedes Mitglieders die Rechtsfähigkeit, Vorrecht und Befreiungen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- B. Die Delegierten der Mitglieder sowie ihre Stellvertreter und Berater, die in den Gouverneursrat berufenen Personen sowie ihre Stellvertreter und Berater, der Generaldirektor und das Personal der Organisation genießen jene Vorrechte und Befreiungen, die zur unabhängigen Durchführung der ihnen im Zusammenhang mit der Agentur obliegenden Aufgaben erforderlich sind.
- C. Die Rechtsfähigkeit, Vorrechte und Befreiungen, die in diesem Artikel erwähnt sind, werden in einer oder in mehreren Sondervereinbarungen zwischen der Agentur, die zu diesem Zweck von dem nach den Weisungen des Gouverneursrates handelnden Generaldirektor vertreten wird, und den Mitgliedern festgelegt.

### **Artikel XIV** **Beziehungen zu anderen Organisationen**

- A. Der Gouverneursrat ist ermächtigt, mit Zustimmung der Generalkonferenz eine oder mehrere Vereinbarungen zur Herstellung zweckdienlicher Beziehungen zwischen der Agentur und den Vereinten Nationen sowie allen anderen Organisationen zu schließen, deren Tätigkeit mit jener der Agentur in Verbindung steht.
- B. In der oder den Vereinbarungen zur Herstellung von Beziehungen zwischen der Agentur und den Vereinten Nationen ist vorzusehen, dass die Agentur
  - 1. die in Artikel III Absatz B Ziffer 3 und Ziffer 4 vorgeschriebenen Berichte unterbreitet;
  - 2. die sie betreffenden Resolutionen der Generalversammlung oder eines Rates der Vereinten Nationen prüft und auf Ersuchen dem zuständigen Organ der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen unterbreitet, die von ihr



oder ihren Mitgliedern auf Grund einer solchen Prüfung in Übereinstimmung mit dieser Satzung getroffen worden sind.

## **Artikel XV** **Änderung der Satzung und Austritt**

- A. Änderungen dieser Satzung können von jedem Mitglied vorgeschlagen werden. Beglaubigte Abschriften des Textes eines Änderungsvorschlages werden vom Generaldirektor ausgefertigt und allen Mitgliedern spätestens neunzig Tage vor der Behandlung des Vorschlages in der Generalkonferenz zugestellt.
- B. Die Frage einer allgemeinen Revision dieser Satzung wird auf die Tagesordnung der fünften nach Inkrafttreten dieser Satzung stattfindenden Jahrestagung der Generalkonferenz gesetzt. Bei Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder findet die Revision bei der darauffolgenden Generalkonferenz statt. In der Folge können der Generalkonferenz Vorschläge bezüglich einer allgemeinen Revision dieser Satzung nach dem gleichen Verfahren zur Entscheidung vorgelegt werden.
- C. Änderungen der Satzung treten für alle Mitglieder in Kraft, sobald sie
- von der Generalkonferenz nach Prüfung der vom Gouverneursrat zu jeder vorgeschlagenen Änderung vorgebrachten Bemerkungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder genehmigt und
  - von zwei Dritteln aller Mitglieder in Übereinstimmung mit deren verfassungsmäßigen Vorschriften angenommen worden sind. Die Annahme durch ein Mitglied erfolgt durch Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde bei der in Artikel XVII Absatz C angeführten verwahrenden Regierung.
- D. Ein Mitglied kann jederzeit nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem diese Satzung gemäß Artikel XVII Absatz E in Kraft getreten ist, sowie jederzeit, wenn es eine Änderung dieser Satzung nicht annehmen will, aus der Agentur austreten, indem es eine entsprechende schriftliche Mitteilung an die in Artikel XVII Absatz C erwähnte verwahrende Regierung richtet, die sofort den Gouverneursrat und sämtliche Mitglieder benachrichtigt.
- E. Der Austritt eines Mitgliedes aus der Agentur berührt weder seine vertraglichen Verpflichtungen aus Artikel XI noch seine Verpflichtungen aus dem Budget für das Jahr seines Austrittes.

## **Artikel XVI** **Zeitweiliger Entzug von Rechten**

- A. Ein Mitglied der Agentur, das mit der Zahlung seiner finanziellen Beiträge im Rückstand ist, hat kein Stimmrecht, wenn der Rückstand den Betrag der von ihm für die vorangegangenen zwei Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt. Die Generalkonferenz kann diesem Mitglied jedoch gestatten, das Stimmrecht auszuüben,

wenn sie der Überzeugung ist, dass der Zahlungsverzug auf Umstände zurückzuführen ist, auf die das Mitglied keinen Einfluß hat.

- B. Einem Mitglied, das diese Satzung oder eine gemäß dieser Satzung von ihm geschlossene Vereinbarung dauernd verletzt, kann durch einen auf Empfehlung des Gouverneursrates von der Generalkonferenz mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefaßten Beschluss die Ausübung seiner ihm aus der Mitgliedschaft zustehenden Rechte zeitweilig entzogen werden.

## **Artikel XVII**

### **Unterzeichnung, Annahme und Inkrafttreten**

- A. Diese Satzung liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder einer ihrer Spezialorganisationen vom ..... an für einen Zeitraum von neunzig Tagen zur Unterzeichnung auf.
- B. Die Unterzeichnerstaaten werden durch Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde Vertragsparteien dieser Satzung.
- C. Die Ratifikation oder Annahme dieser Satzung erfolgt in jedem Staat entsprechend seinen verfassungsmäßigen Vorschriften.
- D. Diese Satzung tritt mit Ausnahme des Anhanges in Kraft, sobald zehn Staaten Ratifikationsurkunden gemäß Absatz B hinterlegt haben. Die in der Folge hinterlegten Urkunden zur Ratifikation oder Annahme werden mit dem Zeitpunkt ihrer Entgegennahme wirksam.
- E. Die verwahrende Regierung teilt allen Unterzeichnerstaaten dieser Satzung den Zeitpunkt jeder Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung unverzüglich mit. Die verwahrende Regierung teilt allen Unterzeichnerstaaten und Mitgliedern unverzüglich den Zeitpunkt mit, zu dem einzelne Staaten in der Folge Vertragsparteien werden.
- F. Der Anhang zu dieser Satzung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem diese Satzung zur Unterzeichnung aufgelegt wird.

## **Artikel XVIII**

### **Registrierung bei den Vereinten Nationen**

- A. Diese Satzung wird gemäß Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen von der verwahrenden Regierung registriert.
- B. Vereinbarungen zwischen der Agentur und einem oder mehreren Mitgliedern, Vereinbarungen zwischen der Agentur und einer oder mehreren oder mehreren anderen Organisationen sowie Vereinbarungen zwischen einzelnen Mitgliedern, die der Genehmigung durch die Agentur bedürfen, werden bei dieser registriert. Ist ihre Registrierung gemäß Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen erforderlich, so werden sie von der Agentur bei den Vereinten Nationen registriert.

**Artikel XIX**  
**Authentische Texte und beglaubigte Abschriften**

Diese Satzung, die in chinesischer, englischer, französischer, russischer, spanischer und arabischer Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Text gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Dieser übermittelt gehörig beglaubigte Abschriften dieser Satzung an die Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten sowie an die Regierungen der Staaten, die gemäß Artikel IV als Mitglieder zugelassen wurden.

Die hierzu gehörig Bevollmächtigten haben diese Satzung unterzeichnet.

Geschehen am .....

## Definitionen

**Erneuerbare Energien:** alle Energien, deren Ursprung die aktuelle direkte Sonneneinstrahlung (natürliches Licht, Solarwärme) und deren indirekte Wirkung in Form der Biomasse, der Atmosphärenbewegung (Wind) und der Wellenbewegung ist. Außerdem die Energie aus Geothermik und Gravitation (Gezeiten). Biomasse ist nur dann den Erneuerbaren Energien hinzu zurechnen, wenn auf den Ernteflächen dauerhaft so viel nachwächst wie energetisch genutzt wird.